

---

**Landschaftsökologischer Fachbeitrag zur Abrundungssatzung Eutin-Sielbeck,  
Bereich Villa Gutzeit**

---

**Auftraggeber:**

**Stadt Eutin**  
Lübecker Straße 17  
23701 Eutin

**Bearbeitung:**

**Schlie ... Landschaftsarchitektur**  
Marienburger Straße 29  
23669 Timmendorfer Strand  
T 04503-707 94 07  
F 04503-707 94 08  
[info@schlie-landschaftsarchitektur.de](mailto:info@schlie-landschaftsarchitektur.de)

Stand: April 2012

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung .....	1
1.1	Aufgabenstellung und Zielsetzung.....	1
1.2	Abgrenzung des Bearbeitungsgebiets .....	1
2	Bestandsanalyse .....	2
2.1	Überprüfung der Planung hinsichtlich des § 21 LNatSchG, geschützte Biotope .....	5
2.2	Überprüfung der Planung hinsichtlich der Baumschutzsatzung der Stadt Eutin .....	5
2.3	Überprüfung der Planung in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung .....	5
2.4	Überprüfung der Planung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ‚Holsteinische Schweiz‘ .....	6
2.5	Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für das angrenzenden FFH-Gebiet 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ .....	7
2.6	Überprüfung der Planung hinsichtlich weiterer geschützter Arten .....	11
3	Planungshinweise zur Abrundungssatzung .....	11

## **Abrundungssatzung Eutin-Sielbeck, Bereich Villa Gutzeit**

### **1 Einleitung**

#### **1.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung**

Die Stadt Eutin plant die Abrundungssatzung für den Bereich der „Villa Gutzeit“ in Eutin-Sielbeck, die sich auf das Flurstück 29/16 bezieht. Auf diesem Flurstück ist die Errichtung eines Wohnhauses geplant. Die Fläche zählt zum Innenbereich Sielbecks, wo zwar die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist, aber doch verschiedene Umweltaspekte zu betrachten und zu bewerten sind.

- Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für das angrenzenden FFH-Gebiet 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“
- Überprüfung der Planung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ‚Holsteinische Schweiz‘.
- Überprüfung der Planung hinsichtlich geschützter Arten
- Überprüfung der Planung hinsichtlich des § 21 LNatSchG, geschützte Biotope
- Überprüfung der Planung hinsichtlich der Baumschutzsatzung
- Überprüfung der Planung in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

#### **1.2 Abgrenzung des Bearbeitungsgebiets**

Das Bearbeitungsgebiet ist das Flurstück 29/16, Flur 1, Gemarkung Sielbeck, Eutiner Straße 11 in 23701 Sielbeck (siehe Liegenschaftskataster). Das Grundstück liegt am Ostufer des Kellersees, welcher Teil des FFH-Gebietes 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“ ist. Das Grundstück wird im Südwesten vom Kellersee begrenzt. Im Norden, Westen und Südosten befinden sich bebaute Grundstücke. Die Nordostgrenze verläuft entlang der Eutiner Straße. Auf dem Grundstück befindet sich ein abgängiges Garten-/Ferienhaus.

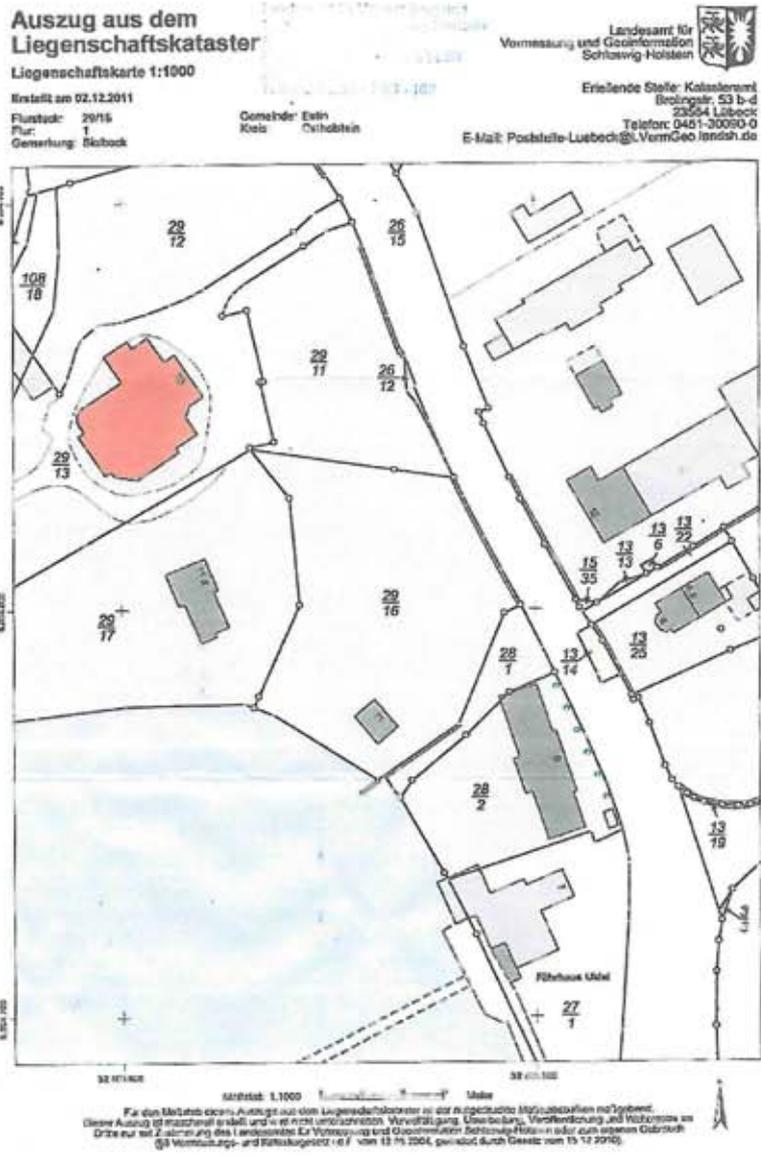


Abbildung 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster, ohne Maßstab.

## 2 Bestandsanalyse

Die Bestandsaufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte anhand einer Geländebegehung am 17. Januar 2012.

### Biotop- und Nutzungstypen

Eine flächendeckende Biotop- und Nutzungstypenkartierung stellt die Grundlage für diesen landschaftsökologischen Fachbeitrag dar. Die verwendeten Kürzel richten sich nach

der Landschaftsplan-Verordnung vom 29.6.1998 (Landesverordnung über die Inhalte und Verfahren in der örtlichen Landschaftsplanung).

Einen Eindruck vom Zustand des Grundstücks geben nachfolgende Fotos:



Foto 1: Blick nach Süden



Foto 1: Blick nach Nordosten



Foto 3: Blick nach Westen auf die Villa Gutzeit

Beim Flurstück 29/16 handelt es sich um ein ruderalisiertes Gartengrundstück (SGn, SBv), auf dem etwa 15 Meter vom Seeufer des Kellensees entfernt ein ca. 50 m<sup>2</sup> großes, baufälliges Wohngebäude steht. Das Grundstück ist also anthropogen überprägt. Das Gelände ist recht dicht mit Gehölzen bestanden (vgl. Bestandsplan). Bei den Baumarten dominieren Linden, Ahorne und Birken, am Ufer des Kellensees sind Silberweiden zu finden. Die offenste Partie befindet sich in unmittelbarer Nähe des Gebäudes. Verschiedene Gehölze belegen die aufgegebene Gartennutzung des Grundstücks, u.a. rottrindiger Hartriegel (*Cornus alba* ‚Sibirica‘), Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Himalayabirke (*Betula jaquemontii*) und diverse Obstbäume. Die Krautschicht ist je nach Beschattungsgrad durch die Bäume mit unterschiedlichem Deckungsgrad ausgeprägt. Im Norden ist sie stellenweise lückig und weist Zonen mit Efeu (*Hedera helix*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus*) sowie Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Himbeere (*Rubus idaeus*) auf. Im Süden des Grundstücks wird die Fläche am Gebäude von Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*) bestimmt, es handelt sich offensichtlich um eine ehemalige Rasenfläche. In Ufernähe ist ein kleinflächiger Bestand mit *Carex cf. nigra* vorhanden. Ein weiterer kleiner Bestand ist in der Grundstücksmitte vorhanden. Weitere typische Feuchtezeiger sind auf der Fläche nicht vorhanden.

Das Ufer (FV) des eutrophen Kellensees (FSe) ist mit einer Mauer verbaut und von Gehölzen (*Salix alba*, *Cornus alba* ‚Sibirica‘ und *Symphoricarpos albus*) bestimmt. Mit dem Rottrindigen Hartriegel und der Schneebeere sind ausbreitungsfreudige, nicht heimische

Arten vorhanden. Das Substrat im Wasserbereich ist sandig-kiesig. Es gibt weder eine Röhrichtzone noch Unterwasservegetation oder Schwimmblattpflanzen. Eine natürliche oder naturnahe Ausprägung des Kellerseeufers ist also nicht gegeben.

Die angrenzenden Grundstücke sind recht weitläufig mit altem Baumbestand und intensiv gepflegten Gartenflächen. Mit der Eutiner Straße grenzt eine versiegelte Verkehrsfläche an.

Der angrenzende Kellersee zählt zum Lebensraumtyp 3150 (natürliche eutrophe Seen) nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

### **2.1 Überprüfung der Planung hinsichtlich des § 21 LNatSchG, geschützte Biotope**

Es liegen keine geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 21 LNatSchG vor. Eine Beeinträchtigung geschützter Biotope ist daher aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

### **2.2 Überprüfung der Planung hinsichtlich der Baumschutzsatzung der Stadt Eutin**

In der ‚Satzung der Stadt Eutin zum Schutz des Baumbestandes‘ vom 16.12.1987 ist das Flurstück 29/16 noch Bestandteil des Flurstückes 29/3, Flur 1, Gemarkung Sielbeck, das nach Formulierung der Baumschutzsatzung geteilt wurde. Aufgrund der Satzung waren im Bereich des heutigen Flurstücks 29/16 sieben Ulmen geschützt, von denen zwei abgängig waren. Von diesen Ulmen ist heute keine mehr vorhanden. Insofern ist kein nach der Baumschutzsatzung geschützter Baum von einer Umgestaltung des Grundstücks betroffen. Die heute vorhandenen bedeutenden Bäume sind im Bestandsplan als „erhaltenswerte Bäume“ gekennzeichnet. Wegen des Eschentriebsterbens sind Eschen von dieser Darstellung ausgenommen, weil nicht vorherzusehen ist, wie lange die Bäume noch vital sein werden.

### **2.3 Überprüfung der Planung in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung**

Das Landschaftsbild im Bereich der Abrundungssatzung wird von zwei Landschaftsbildtypen bestimmt:

1. See und Seeufer (Kellersee)
2. Siedlungsflächen mit lockerer Bebauung und altem Gehölzbestand (Sielbeck)

Der Kellersee besitzt in diesem Teil einen naturnahen Charakter, der durch die Waldflächen auf kuppigem Relief bestimmt wird. Der Übergang in den Siedlungsbereich verläuft fließend, da Sielbeck westlich der Eutiner Straße locker bebaut und stark durchgrünt ist. Insbesondere der Baumbestand auf dem Grundstück der Villa Gutzeit wirkt hier vermittelnd. Das Fährhaus am Ukleisee liegt recht dicht am Seeufer und stellt das dominanteste Gebäude in der Uferkulisse dar. Aufgrund des Gehölzbestandes ist das Gartenhaus auf dem Flurstück 29/16 kaum wahrnehmbar.

Naturnahe Seen und Seeufer besitzen aufgrund ihrer Attraktivität grundsätzlich eine sehr hohe Bedeutung für die Erholungseignung einer Landschaft. Diese wird aber auch durch die Erschließung bestimmt, d.h. ob die Landschaft auf Wegen oder vom Wasser aus erlebbar wird. Die Uferkulisse des östlichen Kellersees ist innerhalb der Ortslage Sielbeck punktuell erlebbar, z.B. am Fährhaus am Ukleisee, von wo aus das Flurstück 29/16 aber nicht einsehbar ist.

Außerhalb der Ortslage verläuft ein ufernaher Wanderweg, der das Kellerseeufer in Sielbeck aus der Ferne erlebbar macht. Zudem wird der Fähranleger am Uklei-Fährhaus bei der Kellerseefahrt angelaufen.

Mit dem Gartenhaus auf dem Flurstück ist bereits eine Bebauung vorhanden. Der Neubau auf dem Grundstück entspricht dem Landschaftsbildtyp „Siedlungsflächen mit lockerer Bebauung“. Es ist in eingeschossiger Bauweise mit einer Reeteindeckung geplant, wodurch sich das Gebäude gut ins Landschaftsbild einfügen wird. Ein großer Teil des Baumbestands auf dem Grundstück soll bei der Planung erhalten werden. Die geringfügigen Veränderungen des Landschaftsbildes stellen keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung dar.

#### **2.4 Überprüfung der Planung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet ‚Holsteinische Schweiz‘.**

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets ‚Holsteinische Schweiz‘ verläuft durch das Flurstück 29/16. Gemäß § 3 (1) a) der Schutzgebietsverordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen genehmigungsbedürftig. Das Wohnhaus ist außerhalb des Schutzgebiets geplant, so dass das Landschaftsschutzgebiet von der Planung nicht betroffen ist (s. Plan). Zu beachten ist weiterhin, dass die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser genehmigungsbedürftig ist (§ 3 (1) f).

2.5 Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für das angrenzenden FFH-Gebiet 1828-392 „Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung“

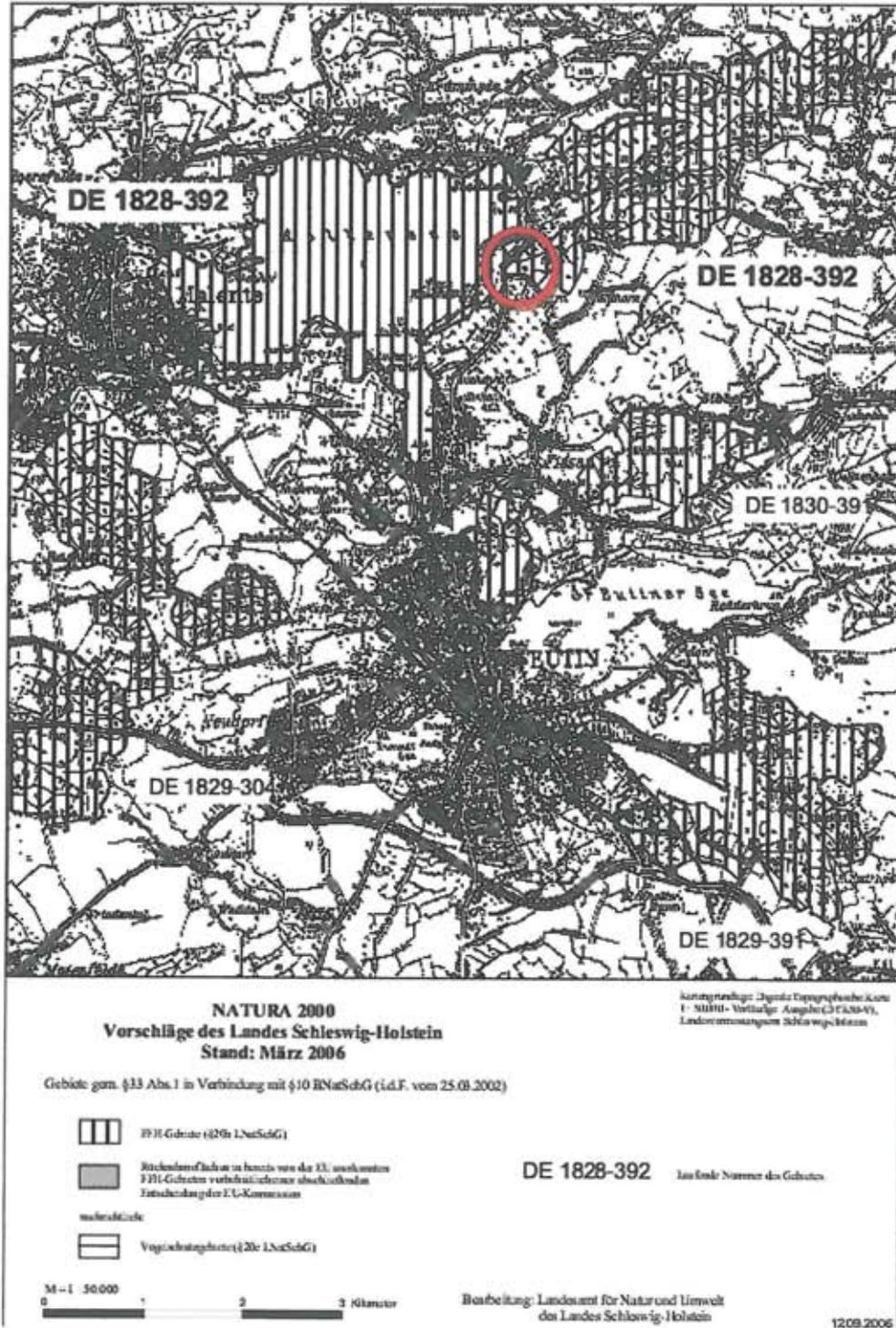


Abbildung 2: Das Natura 2000 – Gebiet ‚Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung‘ mit Lage des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung

Der Geltungsbereich der Abrundungssatzung grenzt an das Natura 2000 – Gebiet 1828-392 ‚Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung‘.

Das FFH- Gebiet mit einer Größe von 6.648 ha liegt im Kernbereich der „Holsteinischen Schweiz“. Es umfasst die durch die Schwentine miteinander verbundenen Hauptseen der Plön-Eutiner Seenplatte mit ihren umgebenden großflächigen Laubwäldern. Teilbereiche sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Der Kellersee ist Teil dieses Seensystems und gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Holsteinische Schweiz“. Die Abgrenzung des FFH Gebietes im Bereich des Kellersees ist in Abbildung 1 dargestellt. In Sielbeck stellt die Uferlinie des Kellersees die Grenze des FFH-Gebiets dar.

Folgende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind innerhalb des FFH-Gebiets von besonderer Bedeutung:

Nr.	Lebensraumtyp	In der Nähe des Vorhabens vorhanden
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	nein
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	ja
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	nein
6430	Feuchte Hochstaudenfluren des planaren und montanen bis alpinen Stufe	nein
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	nein
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Arten des Caricion davallianae	nein
7220	Kalktuffquellen (Cratoneurion)	nein
91D0	Moorwälder	nein
9110	Hainsimsen-Buchenwald	nein

Tabelle 1: Lebensraumtypen im FFH-Gebiet Nr. 1828-392 ‚Seen des mittleren Schwentinesystems und Umgebung‘

1) Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition, NATURA 2000-Code: 3150

Definition

Natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation [z. B. mit Wasserlinsendecken (Lemnetea), Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea pectinati), Krebsschere (Stratiotes aloides) oder Wasserschlauch (Utricularia ssp.)].

Bei der Begehung des Flurstückes 29/16 konnten in Ufernähe keine Wasserlinsendecken (Lemnetea), Laichkrautgesellschaften (Potamogetonetea pectinati), Krebsschere (Stratiotes aloides) oder Wasserschlauch (Utricularia ssp.) nachgewiesen werden. Die Wasseroberfläche und der Grund des Sees sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets infolge der Umsetzung der Abrundungssatzung ist daher nicht zu erwarten.

- Geschützte Arten gemäß FFH- / Vogelschutzrichtlinie

Im Standarddatenbogen für das Gebiet 1828-392 sind Arten genannt, die dem besonderen Schutz der FFH- / Vogelschutzrichtlinie unterliegen.

Geschützte Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie	Lebensraum auf dem Grundstück und am Ufer des Vorhabens geeignet
Anisus vorticulus (Zierliche Tellerschnecke) Lebensraumansprüche: klare, wasserpflanzenreiche Altwässer, strömungsberuhigte Zonen; Röhrichtgürtel in Seen. Die Art lebt in der Vegetation bevorzugt in Oberflächennähe.	nein
Bombina bombina (Rotbauchunke) Lebensraumansprüche: Voll besonnte, vegetationsreiche und fischfreie Flachgewässer, Tümpel im Grünland mit ausreichend langer Wasserführung im Sommer; Winterquartier an Gehölzen und in Gehölzbeständen	nein
Cobitis taenia (Steinbeißer) Lebensraumansprüche: Bewohner stehender und langsam fließender Gewässer mit feinsandigem Substrat, in das der Steinbeißer sich eingräbt	ja
Lutra lutra (Fischotter) Lebensraumansprüche: Großräumige Habitats an Fließgewässern sowie klaren und fischreichen Seen und deren Ufern	ja (Teillebensraum)
Muscardinus avellanarius (Haselmaus) Lebensraumansprüche: Knicks und reich strukturierte Laubwälder	nein

der mit dichtem Unterwuchs; Bevorzugung von Hasel, Brom- und Himbeergebüschen	
Myotis dasycneme (Teichfledermaus), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Pipistrellus nathusii (Rauhhaufledermaus), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Pipistrellus pygmaeus (Mückenfledermaus) Lebensraumansprüche: vielfältige Lebensraumtypen (Wälder, Offenlandschaften, Uferzonen von Gewässern, Siedlungen). Das Vorhandensein von Sommer- und Winterquartieren sowie geeigneten Wochenstuben ist erforderlich.	ja (Teillebensraum)
Triturus cristatus (Kammolch) Lebensraumansprüche: dauerhaft wasserführende Kleingewässer, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen	nein
Vertigo moulinsiana (Bauchige Windelschnecke) Lebensraumansprüche: Verlandungsbereiche von bevorzugt kalkreichen Gewässern, kalkreiche Sümpfe	nein

Tabelle 2: Geschützte Arten nach Anhängen FFH- / Vogelschutzrichtlinie

Beim Kartieren des Betrachtungsgebietes wurden keine der Arten oder ihre Spuren angetroffen. Für die meisten besonders geschützten Arten im FFH-Gebiet stellt das Gelände aufgrund seiner Biotopausstattung keinen potenziellen Lebensraum dar (s. Tabelle 2).

Bewertung des Vorhabens in Bezug auf den Steinbeißer und den Fischotter:

Der Neubau des Gebäudes ist in einer Entfernung von ca. 25 m vom Ufer des Kellersees geplant. Das Seeufer soll naturnah erhalten werden. Daher sind auch keine Veränderungen des Seegrundes zu erwarten. Der Lebensraum des Steinbeißers wird nicht beeinträchtigt.

Bewertung des Vorhabens in Bezug auf Fledermäuse:

Der Lebensraum der Fledermäuse bleibt in seiner Grundstruktur erhalten und wird weiterhin Teil des Jagdrevers für Fledermäuse sein. In einer Esche in Ufernähe konnte eine Höhlung festgestellt werden. Darüber hinaus wurden keine Höhlenbäume, die auf Wochenstuben oder Übersommerung von Fledermäusen hinweisen könnten, gefunden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die höher gelegenen Baumzonen nicht auf Spalten und Höhlen untersucht werden konnten. Als Höhlenbäume kommen insbesondere Bäume mit einem Stammumfang von über 150 cm in Betracht. Danach sind von besonderer Bedeutung eine Rosskastanie, ein Ahorn und mehrere alte Weiden. Diese erhaltenswerten, potenziellen Höhlenbäume sind im Bestandsplan gekennzeichnet und sollten erhalten werden. Die o.g. Esche sollte nach Möglichkeit erhalten werden, sie ist aber wegen des

Eschtriebsterbens nicht gesondert im Plan dargestellt. Vor einer evtl. Fällung ist die Höhlung auf evtl. Bewohner hin zu überprüfen.

Der Abriss des vorhandenen Gebäudes sollte entweder Ende März / Anfang April oder im Oktober durchgeführt werden. Zuvor ist das Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu untersuchen. Evtl. noch vorhandene Individuen sind umzusiedeln. Die Beleuchtung des Grundstücks wird sich auf die Zufahrt und das unmittelbare Gebäudeumfeld beschränken. Eine Beleuchtung der Uferzone des Kellersees ist nicht geplant. Damit bleibt der Uferbereich des Grundstücks als Jagdrevier für Fledermäuse, insbesondere die Wasserfledermaus, erhalten.

Beeinträchtigungen der besonders geschützten Arten und damit der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets sind infolge des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

## **2.6 Überprüfung der Planung hinsichtlich weiterer geschützter Arten**

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein und der Stadt Eutin wurden keine faunistischen Kartierungen durchgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung des Flurstücks sind hinsichtlich weiterer geschützter Arten Vögel zu betrachten, hier vorwiegend Vögel der Siedlungsbereiche und der Gebüsche. Bei Erhalt der gekennzeichneten Gehölzbestände und Einhaltung des Fällzeitraums vom 1.10. bis 15.3. ist nicht mit der Beeinträchtigung geschützter Vogelarten zu rechnen. Aufgrund der Umgestaltung des Grundstücks kann sich das Arteninventar etwas verschieben, d.h. dass Gebüschbewohner möglicherweise etwas weniger werden, dafür können die Vögel der Siedlungsbereiche etwas bessere Lebensraumbedingungen vorfinden. Die Struktur der umgebenden Villen- und Einfamilienhaussiedlungen bietet aber eine Reihe von Nischen.

## **3 Planungshinweise zur Abrundungssatzung**

Aus der Bestandserfassung und der landschaftsökologischen Betrachtung ergeben sich folgende Hinweise für die Abrundungssatzung Eutin-Sielbeck, Bereich Villa Gutzeit:

1. Das Gebäude wird außerhalb des Landschaftsschutzgebiets ‚Holsteinische Schweiz‘ errichtet. Eine Ausnahmegenehmigung gemäß Landschaftsschutzgebietsverordnung § 3 Abs. 1 a) ist somit nicht erforderlich.
2. Die Silberweiden im Landschaftsschutzgebiet sollten erhalten werden. Sie unterliegen §3 Abs. 1f) der Landschaftsschutzgebietsverordnung ‚Holsteinische Schweiz‘. Eine Fällung wäre genehmigungspflichtig.

3. Sollte die große Esche am Ufer des Kellersees, die eine Höhlung aufweist, gefällt werden müssen, ist zu überprüfen, ob sie durch Fledermäuse oder Vögel bewohnt ist.
4. Alle als erhaltenswert gekennzeichneten Bäume sollten aus Gründen des Artenschutzes und zum Erhalt des Landschaftsbildes erhalten werden. Dasselbe gilt für Strauchbestände an der Eutiner Straße, die aber durch fachgerechte Pflege entwickelt werden sollten. Dominieren sollten heimische Gehölzarten, einschließlich der Eibe (*Taxus baccata*).
5. Der Uferbereich des Kellersees sollte naturnah wieder hergestellt werden (Entfernung der Betonmauer, Entfernung der nicht heimischen Gehölze Schneebeere und Rotrindiger Hartriegel).
6. Durchführung von Baumfällungen und Gehölzschnitten in der Zeit von 1.10. bis 15.3..
7. Abriss des Gartenhauses möglichst in der Zeit von Mitte September bis Ende Oktober oder nach Kontrolle durch einen Fledermausexperten.
8. Die Beleuchtung des Gartens ist auf den Bereich Gebäude und Zufahrt zu beschränken. Insbesondere im Uferbereich des Kellersees ist von einer Beleuchtung abzusehen.



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**BESTAND**

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Uferkante Kellersee, z. T. befestigt
- LSG 'Holsteinische Schweiz'
- Lebensraumtyp 'Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis' im FFH-Gebiet 1828-392 'Seen des mittleren Schwentnissystems und Umgebung'
- Baum  
Ankreisung, Stammdurchmesser in cm
- Strauchgruppe
- vorhandene Baumstümpfe
- Markante Elemente der Strauchschicht

**Biotop- und Nutzungstypen**  
(laut Landschaftsplanverordnung)

- Gebäude
- Eutropher See
- Verlandungsbereiche
- Alte Villen mit parkartigen Gärten
- Naturnaher Garten
- Straßenverkehrsfläche

**Artenliste Gehölze**

Kürzel	Botanische Namen	Deutsche Namen
Ac pl	Acer platanoides	Spitzahorn
Ac sa	Acer saccharinum	Silber-Ahorn
Ae hi	Aesculus hippocastanum	Roskastanie
Be ja	Betula jacquemontii	Himalaja-Birke
Be pe	Betula pendula	Hänge-Birke
Co al 'S'	Cornus alba 'Sibirica'	Rotrindiger Hartriegel
Co av	Corylus avellana	Hassel
Cr sp	Crataegus spec	Weißdorn
Cy ob	Cydonia oblonga	Quitte
Fa sy	Fagus sylvatica	Rotbuche
Fr ex	Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche
Ma cv	Malus cv	Apfel
Pi sy	Pinus sylvestris	Waldkiefer
Po sp	Populus spec	Pappel
Qu ro	Quercus robur	Stieleiche
Sa al	Salix alba	Silberweide
Sa sp	Salix spec	Weide
Sy al	Symphoricarpos albus	Schneebeere
Ta ba	Taxus baccata	Gemeine Eibe
Ti co	Tilia cordata	Winterlinde
Ul gl	Ulmus glabra	Bergulme

**PLANUNG**

- Gebäude
- Gebäude Abriss
- Erhaltenswerte Bäume
- Erhalt von Gehölzgruppen, Pflegeschnitt möglich
- Naturnahe Gestaltung des Seeufers

Projekt ... Landschaftsökologischer Fachbeitrag  
Eutiner Straße 11, 23701 Eutin-Sielbeck

Auftraggeber ... Stadt Eutin  
Lübecker Str. 17, 23701 Eutin

Planinhalt ... Bestandsplan und Planungshinweis  
M 1:500

Datum ... 26. März 2012



Schle ... Landschaftsarchitektin  
Ute Schle  
Landschaftsarchitektin - MA Uten/Bein  
Markenburger Straße 29  
23668 Thimendorfer Strand  
T 04533 - 707 94 07  
F 04533 - 707 94 08  
info@schle-landschaftsarchitektur.de  
www.schle-landschaftsarchitektur.de